

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Financial Law Deutschland GmbH (FLD AGB 2004)

Welchen Zweck verfolgt der Vertrag?	§ 1
Welche Forderungen sind umfasst?	§ 2
Welche Pflichten hat das Mitglied?	§ 3
Welche Pflichten hat die FLD?	§ 4
Für und in welchem örtlichen Bereich greifen die Vertragsleistungen?	§ 5
Wer kommt für welche Kosten auf?	§ 6
Ist die FLD hinsichtlich der Befriedigung Ihres Kostenerstattungsanspruchs privilegiert?	§ 7
Kann der Forderungseinzug vorzeitig abgebrochen werden?	§ 8
Wie hoch ist der Beitrag?	§ 9
Wann wird der Beitrag fällig?	§ 10
Wann beginnt der Vertrag, wann endet er?	§ 11
Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung auf die Beitragszahlung?	§ 12
In welchen Fällen kann die FLD die Bedingungen dieses Vertrages anpassen?	§ 13
Welcher Gerichtsstand gilt und welches Recht liegt diesem Vertrag zugrunde?	§ 14

§ 1 Vertragszweck

Die Financial Law Deutschland GmbH (im Folgenden FLD) bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit, unstrittige Forderungen bis zum Erreichen der individuellen Deckungssumme vermittels eines optimierten Inkassoverfahrens beizutreiben. Die durch das Mitglied gezeichnete Deckungssumme gibt dabei den maximalen Betrag an, bis zu welchem bei Kumulation der eingereichten Forderungen die Leistungen der FLD durch das Mitglied in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die FLD ist grundsätzlich verpflichtet, jede durch das Mitglied zum Zwecke des Inkassos eingereichte Forderung beizutreiben, sofern diese als unstrittig zu gelten hat. Als unstrittig hat eine Forderung dann zu gelten, wenn die Nichtzahlung des Schuldners nicht auf begründete Rechte zurück zu führen ist und die Einforderung auch im Übrigen - auch und gerade in Ansehung der Solvenz des Schuldners - hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

Das Mitglied ist entsprechend verpflichtet, nur unstrittige Forderungen der FLD zur Beitreibung anzubieten. Letztere ist berechtigt, jede durch das Mitglied eingereichte Forderung auf ihre Strittigkeit zu überprüfen. Sollte die FLD nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangen, dass die eingereichte Forderung - auch entgegen dem Dafürhaltung des Mitglieds - strittig ist, ist sie berechtigt, die Forderung an das Mitglied zurück zu reichen. Kosten entstehen dem Mitglied hierdurch nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Einreichung einer strittigen Forderung.

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die durch die FLD zur Beitreibung der Forderung beauftragten Rechtsanwälte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verpflichtet sind, die Strittigkeit der Forderung zu überprüfen und bei Feststellung derselben die FLD hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitglied erteilt der FLD zweckentsprechend alle hierzu notwendigen Vollmachten, beauftragt bereits jetzt die beitreibenden Anwälte, der FLD entsprechende Informationen zu erteilen und befreit die Anwälte bereits jetzt entsprechend ihrer Schweigepflicht gegenüber der FLD.

Die FLD entscheidet im Falle der dergestalt festgestellten Strittigkeit endgültig und für beide Parteien bindend nach ihrem billigen Ermessen über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Rückreichung der Forderung. Zurückgegebene Forderungen werden nur im Falle des Vorsatzes der durch das Mitglied gezeichneten Deckungssumme angerechnet.

Das Mitglied ist berechtigt, bis zum Erreichen der durch ihn gezeichneten Deckungssumme Forderungen jeder beliebigen Anzahl und Höhe sowie jeden Alters einzureichen.

§ 3 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat die Pflicht, die FLD solange über jede ihm bekannte oder bekannt werdende Information bezüglich der Forderung, ihren Entstehungsgrund und sonstige relevante Hintergründe sowie über den oder die Schuldner der Forderung, insbesondere über deren wirtschaftlichen Situation und Hintergründe, zu informieren, wie die FLD beauftragt ist, die Forderung durchzusetzen. Tut er dies nicht, hat er sämtliche der durch die FLD zu tragenden oder nur tatsächlich getragenen Kosten dieser zu ersetzen bzw. sie von diesen freizustellen.

Das Mitglied überträgt die ihm zustehende und beizutreibende Forderung auf entsprechendes Verlangen an die FLD. Eine Gegenleistung für diese Abtretung erbringt die FLD nicht. Die FLD wird die Abtretung nur dann fordern, wenn diese die Beitreibung der Forderung erleichtert bzw. sichert. Eine durchsetzbare Pflicht des Mitglieds zur Abtretung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der FLD

Die FLD ist verpflichtet, die ihr übertragenden Forderungen mit der notwendigen kaufmännischen Sorgfalt zu behandeln. Sie ist insbesondere verpflichtet, eine an sie abgetretene Forderung auf die Anforderung des Mitglieds unverzüglich an dieses rückabzutreten. Sie ist ferner verpflichtet, dem Mitglied jeden aus einer ihr ohne Zutun des Mitglieds oder sein Verantwortlichen ggf. nicht möglichen Rückabtretung entstehenden Schaden zu ersetzen sowie die durch die Abtretung durch sie erlangten Zahlungen auf die Hauptforderung vollständig und unverzüglich an das Mitglied auszukehren. Sie ist dabei berechtigt, mit den ihr ggf. zustehenden Gegenansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften aufzurechnen. Im Falle der verlangten Rückabtretung endet regelmäßig der Forderungseinzug durch die FLD.

Grundsätzlich wird die FLD gegenüber den Schuldnern ihrer Mitglieder nicht direkt tätig, sondern beauftragt Rechtsanwälte nach ihrer Wahl mit der Beitreibung der Forderung. Sofern und soweit das Mitglied die Forderung nicht an die FLD abtritt, wird die FLD für das Mitglied einen Rechtsanwalt ihrer Wahl mit der Beitreibung der Forderung beauftragen. Das Mandat kommt diesen falls ausschließlich zwischen dem Mitglied und dem durch die FLD bestimmten Rechtsanwalt zustande und entwickelt für die FLD keinerlei selbständigen Rechte oder Pflichten zwischen ihr und dem Anwalt. Die Regelungen der Kostentragung (§ 6) bleiben hiervon unberührt. Die FLD wird in jedem Falle im Sinne des Mitglieds versuchen, die zur Beitreibung eingereichte Forderung unverzüglich einzuziehen - sei diese an sie abgetreten oder nicht. Die FLD wie auch die von der FLD hierzu beauftragten Rechtsanwälte sind dabei bei der Wahl des Verfahrens nicht gebunden und können jederzeit das nach ihrem sorgfältigen Ermessen effektivste Mittel der Rechtsverfolgung einsetzen. Namentlich umfasst sind hiervon sämtliche gerichtlichen Verfahrensarten.

Auf Anforderung des Mitglieds wird die FLD diesem einen Überblick über die bereits durch ihn eingereichten Forderung und deren Bearbeitungsstand geben.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Die FLD wird im vorgenannten Sinne und nach Maßgabe der folgenden Paragraphen tätig, soweit die Beitreibung der Forderung in Deutschland zu erfolgen hat, der Entstehungsgrund der Forderung sowie sämtliche ihrer rechtlichen Belange nach deutschem Recht zu beurteilen sind und ein deutsches Gericht bzw. Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren über die Forderung eingeleitet würde.

Die Forderungsbeitreibung im Gebiet der übrigen Europäischen Union und im außer-europäischen Ausland nach Maßgabe der Regeln dieses Vertrages übernimmt die FLD nur im Falle der besonderen Vereinbarung. Die vertragsgrundsätzlich oder für den Einzelfall getroffen werden kann.

§ 6 Kostentragung

Die im Rahmen der Einziehung hinsichtlich der Beauftragung des parteieigenen Anwalts entstehenden Kosten ist die FLD grundsätzlich verpflichtet vollständig zu tragen. Sie trägt hierdurch insoweit insbesondere das Risiko, das sich aus der Zahlungsunfähigkeit des gegnerischen Schuldners ergibt. Die Pflichten des Mitglieds nach § 3 bleiben hiervon indes unberührt.

Das Mitglied hat dann indes eine Terminsgebühr (Mittelgebühr) zu tragen, wenn das Gericht einen Beweisbeschluss erlässt und die Terminsgebühr nicht vom Schuldner beigetragen werden kann. Die Gebühr ist durch das Mitglied bereits bei Erlass des Beweisbeschlusses zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, ist die FLD berechtigt, gegenüber dem jeweils Beauftragten das Einstellen der Beitreibung der Forderung zu verlangen und diese an das Mitglied zurückzureichen. Hinsichtlich der bis dahin zu Lasten der FLD entstandenen Kosten ist das Mitglied vollständig zum Ersatz bzw. der Freistellung verpflichtet. Die Pflicht zum Kostenersatz resultiert dabei aus der Tatsache, dass das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hinsichtlich der Risikotragung bei vorausgesetzter Unstrittigkeit der Forderung als gestört zu gelten hat, da der FLD die Möglichkeit, Kostenerstattung zu erlangen durch das Nichtzahlen der Terminsgebühr genommen wird. Wird auf Verlangen oder Zustimmung des Mitglieds ein Vergleich geschlossen, trägt die insoweit entstehende Vergleichsgebühr das Mitglied, sofern und soweit sie nicht durch den Schuldner zu tragen ist und getragen wird.

Geht der Rechtsstreit verloren, weil das Gericht eine vom Mitglied behauptete Tatsache nicht als bewiesen ansieht oder der Schuldner Tatsachen geltend macht, welche den Anspruch des Mitglieds ausschließen ohne dass das Mitglied deren Nichtzutreffen beweisen kann, hat das Mitglied die gerichtlich entstandenen Anwaltskosten selbst zu tragen. Dies gilt nicht in dem Falle, da der Prozessverlust durch den von der FLD eingesetzten Anwalt verschuldet ist.

Soweit die FLD nicht selbst - aufgrund einer ggf. vorgenommenen Abtretung - die Kostenschuldnerin ist, ist sie grundsätzlich verpflichtet, das Mitglied von dem entstandenen Honoraranspruch freizustellen.

Die FLD trägt nicht

- die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Schuldners und des Gerichts;
- sämtliche weitere durch die Beauftragung öffentlicher Gewalt entstehenden Kosten (etwa Gerichtsvollzieher etc.) sowie
- die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, die vom Gericht herangezogen werden oder - nur bezüglich Letzterer - auf Verlangen des Mitglieds (privat-)gutachterlich beauftragt werden;

- die Kosten, die das Mitglied gegenüber den beauftragten Anwälten ohne das Bestehen einer Rechtspflicht übernommen hat sowie
- diejenigen Kosten, die aufgrund der dritten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden und
- Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet ist oder wäre, wenn das Mitgliedsverhältnis nicht bestünde.

Die FLD ist nicht verpflichtet, die Kosten der eigenen (selbst und Mitglied) anwaltlichen Vertretung in einem Schieds- oder Schlichtungsverfahren sowie in anderen als zivilrechtlichen Verfahren zu tragen.

Sollte die FLD eine Forderung aus abgetretenem Recht des Mitglieds in eigener Person geltend machen, ist das Mitglied verpflichtet, die FLD unverzüglich nach ihrer Anforderung von den zu Lasten der FLD insoweit entstandenen Kosten vollständig freizustellen bzw. diese zu ersetzen. Bei Streit über das Entstehen von Kosten ist das Mitglied an das pflichtgemäß ausgeübte Ermessen der FLD hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines gegen die Kostenentstehung gewendeten ggf. möglichen Rechtsmittels gebunden.

Sollte durch den Schuldner oder Dritte Kostenersatz erfolgreich verlangt worden sein, stehen die ersetzten Kosten allein der FLD zu, sofern und soweit sie die Kosten zutragen hatte oder hat.

Das Mitglied ist jederzeit berechtigt, mit der Beitreibung der Forderung einen anderen als den durch die FLD benannten Anwalt zu beauftragen. Die FLD ist diesen falls zu keiner Kostentragung verpflichtet. Sollten der FLD durch die Beauftragung des Anwalts bereits Kosten entstanden sein, ist das Mitglied zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, sofern die Endmandatierung auf Gründen beruht, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten in nicht nur unerheblicher Art und Umfang zu stören.

§ 7 Befriedigungsrecht

Sofern der eingezogene Betrag nicht zur Deckung der Gesamtforderung, d.h. der Hauptforderung zzgl. der Zinsen und aller entstandenen Kosten, ausreicht, ist die FLD nicht berechtigt, sich aus dem beigetriebenen Betrag insoweit vorab zu befriedigen, wie sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet war oder ist.

Stimmt das Mitglied indes einem Vergleichsschluss zu, so besteht aus dem durch den Schuldner vergleichsweise zu zahlenden Betrag die Berechtigung der FLD zur Befriedigung vorab.

§ 8 Anhalten des Forderungseinzugs

Das Mitglied ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, den Forderungseinzug durch die FLD und ihre Anwälte abzubrechen. Das Gleiche gilt für die FLD, sofern und soweit diese feststellt, dass das Vermögen des Schuldners zur Deckung des eigenen oder des dem Mitglied zustehenden Kostenersatzanspruchs nicht ausreicht. Die eingereichte Forderungssumme wird der von dem Mitglied gezeichneten Deckungssumme gleichwohl mindern angerechnet.

§ 9 Beitrag

Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus der Vertragsurkunde und ist abhängig von dem Mitglied gezeichneten jährlichen Deckungssumme. Der Beitrag wird inkl. der zu leistenden Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe grds. jährlich in Rechnung gestellt.

§ 10 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der Beitrag ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Wird er der FLD nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit gutgeschrieben, gerät das Mitglied in Verzug, es sei denn, dass es die verspätete Erfüllung nicht zu vertreten hat. Die FLD ist berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Verzugschadens zu verlangen.

§ 11 Beginn, Dauer und Ende des Vertrages

Der von dem Mitglied jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag entgelt die von der FLD zu erbringenden Leistungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluss. Die FLD ist erst nach vollständiger Gutschrift - bei Erteilung einer Einziehungsermächtigung rücklastrisikofreier Gutschrift - des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, tätig zu werden.

Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit die von dem Mitglied gezeichnete Deckungssumme vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Vertrages erreicht werden, wird der Mitgliedsbeitrag ein weiteres Mal fällig und der Vertrag verlängert sich nach Gutschrift des Beitrags um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt der Gutschrift an. Sollte keine Gutschrift erfolgen, ruht das Mitgliedsverhältnis bis zur Gutschrift oder Kündigung durch eine der Parteien. Während der Zeit des Ruhens ist die FLD zur Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet.

Wird die Deckungssumme nicht erreicht, wird mit Ablauf eines Jahres unabhängig hiervon ein weiterer Jahresbeitrag in der gleichen Höhe fällig, sofern das Mitglied den Vertrag nicht mindestens einen Monat zuvor kündigt. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn die Mitgliedschaft zuvor ruhte.

Die FLD ist berechtigt, die Vereinbarung zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Ende des vorletzten Vertragsmonats zu kündigen. Sie ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Mitglied gegen eine ihm durch diese Vereinbarung entstehende Pflicht gegenüber der FLD verstößt. Er ist diese falls zudem verpflichtet, der FLD sämtlichen ihr aus der Pflichtverletzung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt für beide Parteien unbeschränkt.

Die Kündigung des Vertrages bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die FLD soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, welcher der der bereits erbrachten Vertragsleistung bzw., in Ermangelung solcher, der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 13 Bedingungsanpassung

Die FLD ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, welche sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Vertrages auswirken;
- den Vertrag betreffenden Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftigen Feststellungen der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben einer sachlich zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union;

die Bedingungen dieses Vertrages sachgerecht zu ändern. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, Ausschlüsse, Obliegenheiten der Parteien, Vertragsdauer und Kündigung.

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Regelungen treten und das Vertragsverhältnis entsprechend dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Parteien bei Vertragsschluss fortregeln.

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Mitglieds geändert werden (Verbot der Verschlechterung). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung und unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem durch die IHK für beide Parteien bindend zu benennenden unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden.

Die Anpassung wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn das Mitglied ihr nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird bei Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Die FLD kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für sie das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Sofern und soweit durch die rechtlichen Eigenschaften des Mitglieds möglich, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Gültigkeit. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am besten entsprechende wirksame Regelung. Die Parteien sind ggf. verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame entsprechend zu ersetzen. § 13 bleibt unberührt.